

## Gesuch

(Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten  
[Lotterieverordnung; sGS 455.11])

Veranstalter:

Unterhaltungsanlass:

Ort und Datum der Veranstaltung:

Ort, Datum und Zeitpunkt der Ziehung:

Name, Adresse und Tel. des  
verantwortlichen Leiters:

## Tombola

Loszahl:

Lospreis:

Verlosungssumme:

Beginn Losverkauf:

Trefferzahl:

Gewinnsumme:

(mindestens 10% der Lose; keine Bargeldpreise)

(mindestens 50% der Verlosungs- resp. Lottosumme)

## Lotto

Anzahl Lottokarten:

à CHF

=

à CHF

=

à CHF

=

Lottosumme:

(Plansumme)

Ort

Datum

Unterschrift

Beilage:

Verzeichnis(se) der Naturalgewinne

## Bestimmungen und Vorschriften

1. Das Gesuch ist **mindestens 14 Tage** vor dem Anlass mittels diesem Formular der Gemeinderatskanzlei einzureichen.
2. Die Tombola darf nur im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden. Festwirtschaftspatente und Polizeistundeverlängerungen sind separat nachzusuchen.
3. Die Gewinnsumme muss mindestens 50% der Verlosungssumme betragen.
4. Mindestens 10% der Lose müssen Treffer sein und sind unbedingt auszurichten.
5. Von den Treffern dürfen maximal 50% Gratislose sein.
6. Die Gewinne dürfen nicht in Geld, Geldforderungen oder Edelmetallen bestehen. Goldmünzen dürfen als Gewinne abgegeben werden.
7. Die Lose sind grundsätzlich in Verbindung mit dem Unterhaltungsanlass zu verkaufen. Ein allfälliger **Vorverkauf** während **maximal 30 Tagen** ist vom Gemeinde-/Stadtrat bewilligen zu lassen.
8. Für einen eventuellen Losverkauf in Nachbargemeinden hat der Veranstalter beim entsprechenden Gemeinderat frühzeitig um eine Verkaufsbewilligung nachzusuchen.
9. Über die vorgesehenen Naturalpreise ist mit dem Bewilligungsgesuch ein Verzeichnis einzureichen.
10. Tombolabewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt. Übersteigt die Verlosungssumme CHF 30'000.--, so bedarf die Bewilligung der Zustimmung des Kant. Finanzdepartementes, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen  
Bei Lottobewilligungen kann der Gemeinderat die Genehmigung bis zur Lottosumme (Plansumme) von CHF 15'000.-- erteilen.
11. Für die Bewilligung werden für Staat und Gemeinde zusammen folgende Gebühren erhoben (Pos. 50.15 - 17 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung; sGS 821.5 abgekürzt GebT):

5	%	einer Verlosungssumme bis	CHF 5'000.--,	wenigstens	CHF 70.--
4.5	%	einer Verlosungssumme von über	CHF 5'000.--,	wenigstens	CHF 300.--
4	%	einer Verlosungssumme von über	CHF 40'000.--,	wenigstens	CHF 2'000.--

Verkaufsbewilligung für eine in einer anderen Gemeinde bewilligten Tombolaveranstaltung (Art. 12bis Abs. 3) CHF 20.-- bis CHF 40.-- (GebT Pos. 50.18).
12. Erfolgt eine Ziehung von Haupttreffern, so ist der Gemeinderatskanzlei mit der Einreichung des Bewilligungsgesuches der Ziehungsvorgang bekanntzugeben.

## Begriffsdefinitionen

**Lotto- und / oder Plansumme** Bewilligte oder geschätzte Summe einer Lottoveranstaltung z.B. 50 Karten à CHF 20.-- ergibt eine Lotto- oder Plansumme von CHF 1'000.-- (Plansumme darf CHF 15'000.-- nicht übersteigen; Art. 12ter lit. d Vollzugsverordnung z.B. über Lotterien und die gewerbmässige Wetten sGS 455.11)

**Gewinnsumme** Die Gewinnsumme ist der Wert, welcher vom Gesetz her an die Spieler/innen auszuschütten ist. Gewinne dürfen nur in Naturalpreisen bestehen. Der Wert hat mind. 50 % der Plan-, Lotto- oder Lossumme zu betragen - in Zahlen: Bei einer Verlosung mit 5'000 Losen à CHF 1.-- müssen die Gewinne mind. einen Gesamtwert von CHF 2'500.-- sicher stellen.

**Verlosungssumme** Ist dasselbe wie beim Lottomatch; es bedeutet: Betrag oder Nominwert der bewilligten Tombola z.B. 5'000 Lose à CHF 1.-- ergibt eine Verlosungssumme von CHF 5'000.--.